

3. Übungsblatt zum 19. Mai 2014 zu "Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit":

Lesen Sie das aktuelle Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das aktuelle Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) und das Telemediengesetz (TMG) durch und beantworten Sie folgende Aufgaben:

- 3.1 Ein Unternehmen möchte aufgrund festgestellter Unregelmäßigkeiten eine Videoüberwachung einführen. Wie beurteilen Sie die beiden Varianten aus datenschutzrechtlicher Sicht?
- A) Der Arbeitgeber ist der Überzeugung, dass Mitarbeiter Arbeitszeitbetrug durchführen und einen nennenswerten Anteil der vorgesehenen Arbeitszeit für Rauchpausen verwenden. Daher soll der Eingangsbereich des Gebäudes aufgezeichnet werden.
- B) Der Arbeitgeber hat festgestellt, dass produzierte Güter, die vom Unternehmen vertrieben werden, einen unerklärlichen Schwund aufweisen. Um feststellen zu können, welche Mitarbeiter für diesen Schwund verantwortlich sind, sollen folgende Arbeitsbereiche aufgezeichnet werden: Produktionsstrecke, Lager, Versand, Umzugsräume. Gehen Sie bei Ihrer Lösung davon aus, dass die Videoüberwachung offen erfolgen soll (also nicht heimlich). Begründen Sie Ihre Antwort!
- 3.2 Ein Unternehmen möchte Bilddaten Ihrer Beschäftigten zu Zwecken der Selbstdarstellung im Internet verwenden. Wie muss das Unternehmen vorgehen, damit folgende Mitarbeitergruppen im Internet mit Portraitaufnahmen bzw. Arbeitssituationsfotos dargestellt werden dürfen?
- A) Mitglieder der Geschäftsführung, Personalleitung, des Vertriebs und des Einkaufs sollen mit ihren betrieblichen Kontaktdaten und Portraitaufnahme auf der Kontaktseite des Unternehmens dargestellt werden.
- B) Auf der Web-Seite sollen typische Arbeitssituationen dargestellt werden. Ein professioneller Fotograf wird engagiert, interessante Bildmotive mittels entsprechender Fotografien festzuhalten.
- C) In einem sozialen Netzwerk möchte das Unternehmen Aufnahmen eines Messeauftritts im eigenen Bereich einstellen. Auf diesen Aufnahmen sind insbesondere Mitarbeiter abgebildet, wie diese auf der Messe mit Messebesuchern interagieren. Begründen Sie Ihre Antwort anhand BDSG und KunstUrhG!
- 3.3 Im eingesetzten ERP-System eines Unternehmens werden folgende Verfahren abgewickelt:
- ° Betriebsdatenerfassung zur Erhebung der Produktionsdaten (in welcher Produktionsstätte wurde welcher Teil des gefertigten Produkts mit welchem Zeitaufwand von welchem Mitarbeiter gefertigt?)
 - ° Lagerstättenverwaltung zur Lagerung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der unfertigen Erzeugnisse, der gefertigten Produkte und der Kommissionierung für den Versand mittels RFID-Chips
 - ° Finanzbuchhaltung zur Dokumentation aller finanzwirksamen Vorgänge
 - ° Vertrieb von Produkten, wobei Mitarbeiter einen Mitarbeiterrabatt erhalten
- Für die Betriebsdatenerfassung, die Finanzbuchhaltung und den Vertrieb importiert das ERP-System Daten aus dem eingesetzten HR-System. Worauf muss aus Ihrer Sicht das Unternehmen bei der Gestaltung des ERP-Systems aus datenschutzrechtlichen Gründen achten? Begründen Sie Ihre Antwort!
- 3.4 In einem Unternehmen ist die Privatnutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Mail-Adressen ausdrücklich untersagt. Das Unternehmen hat einen Betriebsrat. Unter welchen Umständen darf bei Abwesenheit der Mail-Postfach-Inhaber in deren elektronisches Postfach Einblick genommen werden? Begründen Sie Ihre Antwort! Beachten Sie dabei, dass der Mail-Dienst ein Telemediendienst ist.

- 3.5 Ein Unternehmen möchte die Web-Nutzung ihrer Mitarbeiter im eingesetzten Content-Management-System mitprotokollieren. Dabei soll aufgezeichnet werden, von welchem Rechner (IP-Adresse) welche Web-Seite aufgerufen wurde und wie viele Klicks unter dieser URL getätigt wurden. Die aufgerufenen Web-Seiten sollen nach Möglichkeit kategorisiert und dabei ausgewertet werden, welche Kategorien von den Mitarbeitern am stärksten frequentiert werden. Im Unternehmen ist die private Nutzung des Internets in geringem Umfang während der Arbeitszeit gestattet. Ist die vollständige Aufzeichnung Ihrer Ansicht nach zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort!

Allgemeine Hinweise zur Übung:

Die Übung zur LV erfolgt in Form einer Präsenzübung. Für den Notenbonus werden mind. 50 % der max. möglichen Votierpunkte und das Präsentieren von wenigstens 4 (bzw. nach Beteiligungsgrad anteilig weniger) Lösungen benötigt. Jede Aufgabe auf einem Übungsblatt erbringt gleich viele Punkte.

Beim Votieren gilt folgende Regelung:

- kann die Aufgabenlösung präsentiert werden (→ voller Punkt)
- existiert für die Aufgabenlösung nur eine Lösungsidee (→ halber Punkt)
- zur Lösungspräsentation darf das eigene Lösungsblatt verwendet werden.

Die Einstufung erfolgt durch den Eintragenden und ist entsprechend in die zu Beginn der Übung ausgeteilten Liste einzutragen. Aufgaben, die bereits präsentiert wurden, sind nachträglich nicht mehr votierbar.

Wer Votierpunkte angegeben hat, kann vom Dozenten zur Präsentation seiner Lösung bzw. Lösungsidee aufgerufen werden. Nachweisbar unkorrektes Votieren wird mit 0 Punkten für das gesamte Übungsblatt gewertet.

Gutes Gelingen!